Deloitte.

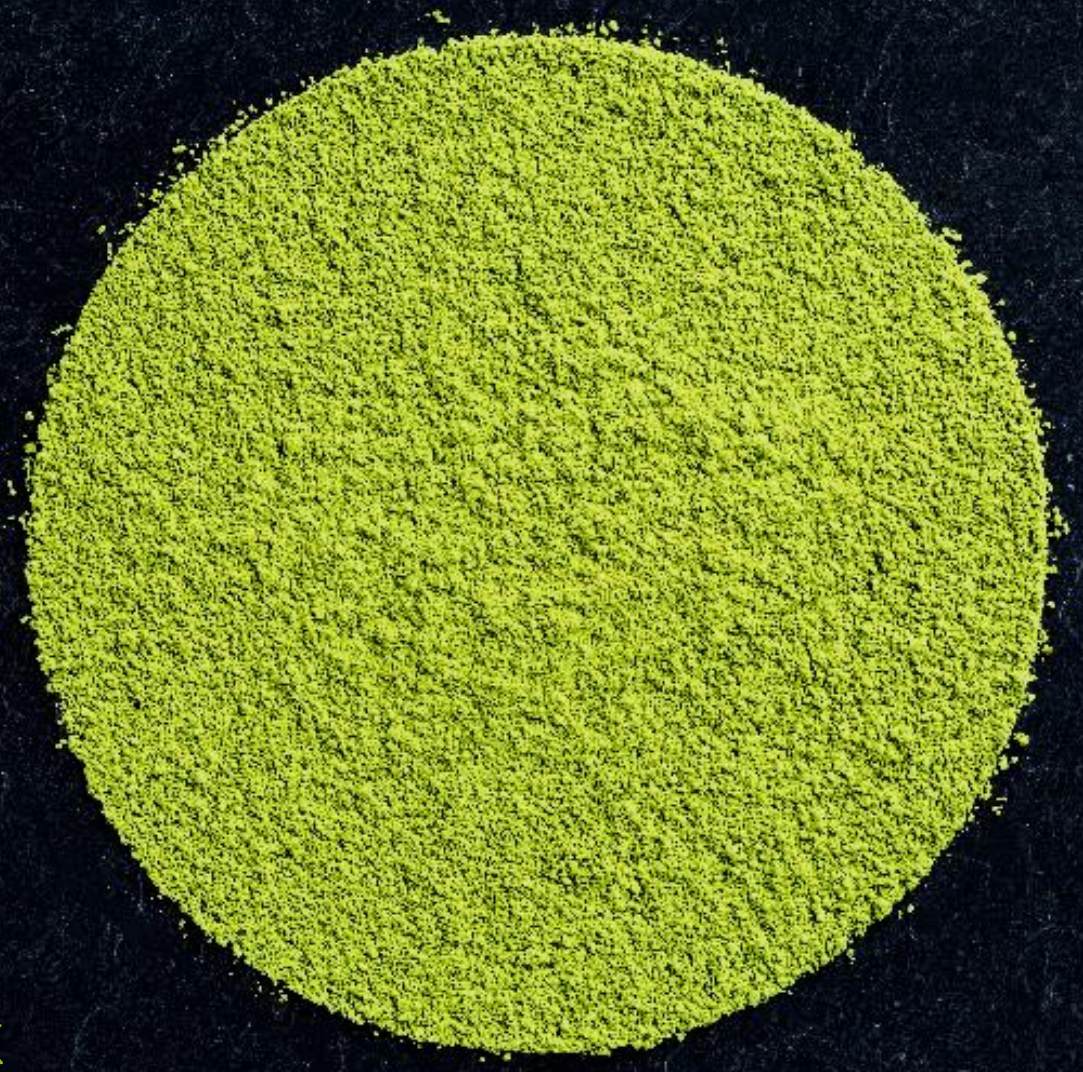

Steuern und Recht im Jahresüberblick

Lohnsteuer/Private Einkommensteuer

28. November 2024

MAKING AN IMPACT THAT MATTERS since 1845

Ihre Referenten

Michaela Leitner
Business Tax – Deloitte Private
München

E: mleitner@deloitte.de

Ronny Spors
Global Employer Services
Düsseldorf

E: rspors@deloitte.de

Agenda

1. Allgemeine steuerliche Hinweise

2. Hinweise für Immobilienbesitzer

3. Hinweise für Kapitalanleger

4. Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

5. Anhang
   Checkliste zum Jahreswechsel
   Veranstaltungshinweise

1. Allgemeine steuerliche Hinweise

Gesetzgebung

Gesetzgebung

Übersicht

Gesetz	Verkündigung	Inkrafttreten	Stand
Wachstumschancengesetz	BGBl 2024 I Nr. 108; 27.03.2024	28.03.2024	
Viertes Bürokratieentlastungsgesetz	BGBl 2024 I Nr. 323, 29.10.2024	29.10.2024	
Jahressteuergesetz 2024			Zustimmung des Bundesrats am 22.11.2024
Steuerfortentwicklungsgesetz („Zweites Jahressteuergesetz 2024“)			Verabschiedung Bundestag noch offen
Gesetz-Entwurf zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge („pAV-Reformgesetz“)			Vorerst nur Veröffentlichung eines Referentenentwurfs vom 30.09.2024 Geplante Neuregelungen erst ab 01.01.2026
Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums			Zustimmung des Bundesrats am 22.11.2024
Gesetz-Entwurf zur steuerlichen Behandlung von lediglich mit E-Fuels betreibbaren Kfz			Vorerst nur Veröffentlichung eines Referentenentwurfs am 08.10.2024 Geplante Neuregelungen erst ab 01.01.2029

Wachstumschancengesetz

Geschenke an Geschäftsfreunde

Änderung

Geschenke an Geschäftsfreunde § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 EStG

- Erhöhung der Grenze des Betriebsausgabenabzugs für Geschenke an Geschäftsfreunde auf **EUR 50** (bisher: EUR 35) netto je Empfänger und je Kalenderjahr
- Dies gilt für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2023** **begonnen haben** (§ 52 Abs. 6 Satz 10 EStG).

! Neue Grenze für Betriebsausgabenabzug gilt auch bei Anwendung von § 37b EStG

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

Aufbewahrungspflichten

Änderung

Betroffene Unterlagen

- Bücher und Aufzeichnungen
- Rechnungen und Buchungsbelege
- Inventare und Bilanzen
- Jahresabschlüsse und Lageberichte
- Unterlagen der elektronischen Zollanmeldung
- Sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind; z.B.
  - Bewirtungsunterlagen
  - Einheitswertunterlagen
  - Geschenknachweise

Aufbewahrungsfristen

- **Verkürzung** der Aufbewahrungsfristen **von 10 auf 8 Jahre**

Die verkürzten Aufbewahrungsfristen gelten für alle relevanten Unterlagen, bei denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (29.10.2024) die bisherige 10-Jahresfrist noch nicht abgelaufen war

Praxishinweis

- Damit können mit Ablauf des Kalenderjahres 2024 alle betroffenen Unterlagen der Jahre **bis 2016** vernichtet werden

Jahressteuergesetz 2024

Ausgewählte Maßnahmen

Änderungen beim Sonderausgabenabzug

Kinderbetreuungskosten
§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG

- Erhöhung **Sonderausgabenabzug** auf **80 %** (bisher: 2/3) **der Ausgaben**
- Erhöhung **Höchstbetrag** auf **EUR 4.800** (bisher: EUR 4.000)
- **Voraussetzungen:**
  - Nachweis der Ausgaben durch Rechnung der Betreuungseinrichtung
  - Überweisung der Kosten auf Konto der Betreuungseinrichtung

Bonusleistungen der gesetzlichen Krankenkasse
§ 10 Abs. 2b Satz 2 und 3 EStG

- Bonusleistungen der gesetzlichen Krankenkassen **bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150** pro versicherter Person und Beitragsjahr gelten nicht mehr als Beitragsrückerstattung.
- Insoweit **keine Kürzung des Sonderausgabenabzugs** für Krankenversicherungsbeiträge

Anwendung ab **Veranlagungszeitraum 2025**

Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Verschiebung der Eckpunkte des Einkommensteuertarifs*

Jahr	Grundfreibetrag	Progressionsstufe (24 % - 41,9 %) ab einem zu versteuernden Einkommen von	Spitzensteuersatz (42 %) ab einem zu versteuernden Einkommen von	„Reichensteuer“ (45 %) für ein zu versteuerndes Einkommen oberhalb von
2024	EUR 11.784**	EUR 17.006	EUR 66.761	EUR 277.826
2025	EUR 12.084	EUR 17.430	EUR 68.430	EUR 277.826

* Die angegebenen Beträge betreffen die Einzelveranlagung; im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten sind sie zu verdoppeln.

** Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 gilt rückwirkend auf den 01.01.2024.

Ergänzender Hinweis:

Im Steuerfortentwicklungsgesetz ist eine weitere Anpassung der Einkommensteuertarife vorgesehen.

Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Kinderfreibeträge

Alle Angaben in EUR	2024	2025
Kinderfreibetrag je Kind und je Elternteil	3.306*	3.336*
Kinderfreibetrag pro Elternpaar (inkl. Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf)	9.540* (= 6.612 + 2.928)	9.600 (= 6.672 +2.928)
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (1./für das 2. und jedes weitere Kind zusätzlich)	4.260/240	4.260/240

* Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 gilt rückwirkend auf den 01.01.2024.

Ergänzender Hinweis:

Im Steuerfortentwicklungsgesetz sind Anpassungen beim Kindergeld ab 2025 vorgesehen.

Aktuelle Fristen

Fristen zur Abgabe von Steuererklärungen

Abgabe der Steuererklärung § 149 Abs. 2, 3 AO

Nicht beratene Steuerpflichtige	Beratene Steuerpflichtige
• ~~VZ 2023: bis 31.08.2024~~	• VZ 2023: bis **31.05.2025 (02.06.2025)**
• VZ 2024: **bis 31.07.2025**	• VZ 2024: bis **30.04.2026**
• VZ 2025: **bis 31.07.2026**	• VZ 2025: **bis 01.03.2027**

Verspätungszuschläge § 152 Abs. 2 Nr. 1 AO

- Entsprechende **Verlängerung der Karenzzeit**, je nach VZ (2023 auf 17 Monate, VZ 2024 auf 16 Monate, VZ 2025 auf 15 Monate etc.)

Verzinsung § 233a AO

- Entsprechende **Verlängerung der Karenzzeit**, je nach VZ (2023 auf 18 Monate, VZ 2024 auf 17 Monate, VZ 2025 auf 16 Monate etc.)

2. Hinweise für Immobilienbesitzer

Gesetzgebung

Gesetzliche Neuregelungen

Ausgewählte Änderungen

Wachstumschancengesetz

AfA-Sätze
§ 7 Abs. 5a EStG

- Anwendung eines degressiven AfA-Satzes für **neue** Wohngebäude von **5 % vom jeweiligen Rest-/Buchwert.**
- Möglichkeit zum Ansatz einer höheren AfA bei einer tatsächlich kürzeren Nutzungsdauer bleibt bestehen.

Anzuwenden für Gebäude, die **nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029** hergestellt oder angeschafft werden.

Für Neubauten muss der **Baubeginn** nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 nachgewiesen werden.

Sonderabschreibung
§ 7b EStG

- Erweiterung der zusätzlichen Sonderabschreibung von 5 % für Bauanträge/Bauanzeige nach dem 31.12.2022 **und vor 01.10.2029**
- Anschaffungs-/Herstellungskosten der Mietwohngebäude max. **EUR 5.200/qm Wohnfläche** (bisher: max. EUR 4.800/qm Wohnfläche)
- Bemessungsgrundlage: max. **EUR 4.000**/qm Wohnfläche (bisher: 2.000/qm Wohnfläche)

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

Grundsteuer

- Abgabe nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz der Grundsteuer-Änderungsanzeigen **bis zum 31.03.** des auf das Jahr der Änderung folgenden Kalenderjahres.

Grundsteuerreform
Übersicht

Grundsteuermodelle der Bundesländer

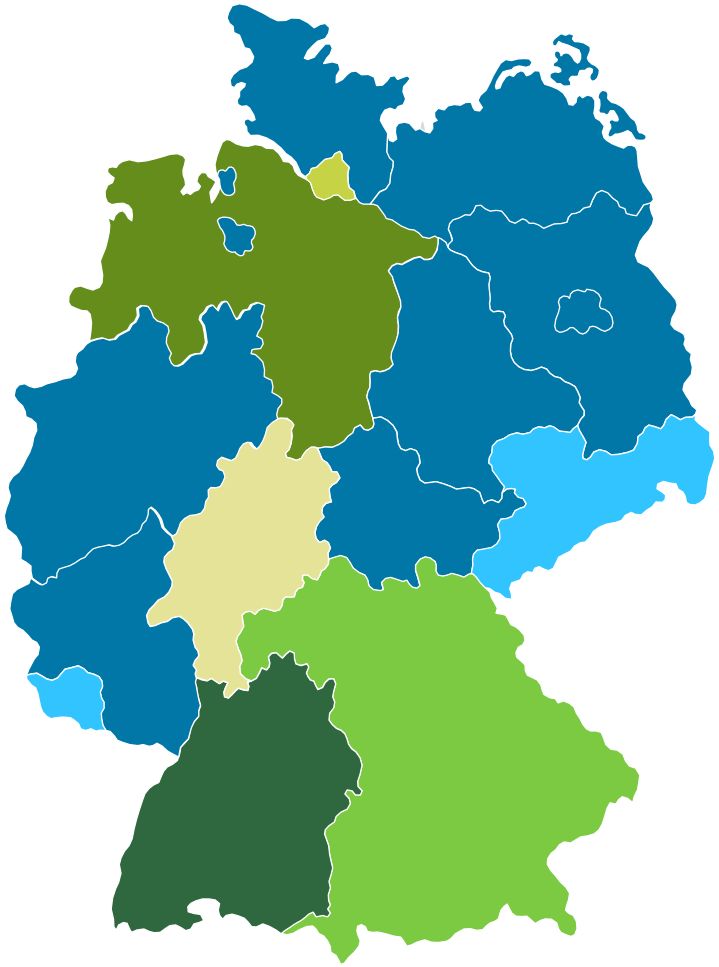

Bundesmodell: Wertbasierte Berechnungsmodelle:
- **Bodenwertmodell** (unbebaute Grundstücke)
- **Ertragswertverfahren** (zu Wohnzwecken genutzte Gebäude)
- **Sachwertverfahren** (für gewerbliche Zwecke genutzte Gebäude)

Modifiziertes Bundesmodell: Anpassungen des Bundesmodells auf Ebene der **Steuermesszahlen**

Modifiziertes Bodenwertmodell: Wertbasiertes Berechnungsmodell unter Berücksichtigung der Grundstücksflächen und des Bodenrichtwerts

Flächenmodell: Äquivalenzmodell unter Berücksichtigung von Gebäude und Grundstücksflächen ohne Wertermittlung

Wohnlage-Modell: Äquivalenzmodell unter Berücksichtigung von verschiedenen **Wohnlagen** (einfach und gut)

Flächen-Faktor-Verfahren: Äquivalenzmodell unter Berücksichtigung eines **Faktors** anhand des Bodenrichtwerts des Grundstücks und des durchschnittlichen Bodenrichtwerts der Gemeinde

Flächen-Lage-Modell: Äquivalenzmodell unter Berücksichtigung eines **Faktors** anhand des Bodenrichtwerts des Grundstücks und des durchschnittlichen Bodenrichtwerts der Gemeinde

Grundsteuerreform

Aktueller Stand

Wirksamkeit

- Grundsteuerreform **ab 01.01.2025** wirksam

Stand der Rechtsprechung

- **Bundesmodell:** FG Köln, Urteil v. 19.09.2024 – 4 K 2189/23 hat entschieden, dass **keine durchgreifenden Bedenken bestünden** (Rev. zugelassen); Sächsisches FG, Urteil v. 24.10.2023 – 2 K 574/23 (Rev. zugelassen); FG Baden-Württemberg, Urteil v. 11.06.2024 – 8 K 2368/22 und 8 K 1582/23 (Rev. zugelassen)
- **Flächen-Lage-Modell:** Musterverfahren beim niedersächsischen FG (Az. 1 K 38/24) anhängig

Praxishinweis: Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, bis zur Rechtskraft des Klageverfahrens
→gilt auch für: Bayern, Hamburg und Hessen

JStG 2024

- Bisher: Fehlende gesetzliche Grundlage für die Bewertung mit dem gemeinen Wert, wenn dieser den Grundstückswert unterschreitet.
- **JStG 2024**: Niedrigerer gemeiner Grundstückswert kann gem. § 220 Abs. 2 BewG-E angesetzt werden, wenn **Nachweis des Steuerpflichtigen** vorliegt, dass Wert erheblich (= **mind. 40 %**) vom Wert der wirtschaftlichen Einheit abweicht

Praxishinweis: Feststellungsbescheide offenhalten

Aus der Finanzverwaltung

Photovoltaikanlagen

Steuerbefreit sind Einnahmen nach § 3 Nr. 72 EStG

Art des Gebäudes	Maximale maßgebliche Leistung der Anlage(n) in kW (peak) je Steuerpflichtiger/Mitunternehmerschaft (gebäudebezogene Betrachtung)
Einfamilienhaus (§ 3 Nr. 72 Satz 1 Buchst. a EStG)	30,00
Wohnzwecken dienendes Zwei-/Mehrfamilienhaus (§ 3 Nr. 72 Satz 1 Buchst. b EStG)	15,00 je Wohneinheit
Gemischt genutzt Immobilie (§ 3 Nr. 72 Satz Buchst. b EStG)	15,00 je Wohn-/Gewerbeeinheit *
Nicht Wohnzwecken dienendes Gebäude, z.B. Gewerbeimmobilie mit einer Gewerbeeinheit, Garagengrundstück (§ 3 Nr. 72 Satz 1 Buchst. a EStG)	30,00
Gewerbeimmobilien mit mehreren Gewerbeeinheiten (analog § 3 Nr. 72 Satz Buchst. b EStG)	15,00 je Gewerbeeinheit

Hierzu sind folgende BMF-Schreiben veröffentlicht worden

- BMF, Schreiben v. 10.02.2023, IV C 6 – S 2121/23/10001 :004
- BMF, Schreiben v. 12.06.2023, IV A 3 - S 0301/19/10007 :012
- BMF, Schreiben v. 17.07.2023, IV C 6 - S 2121/23/10001 :001

- Diese sind zu finden auf der Internetseite des BMF: **www.bundesfinanzministerium.de**

* Durch das **JStG 2024** Erhöhung der zulässigen Bruttoleistung von 15 kw (peak) **auf 30 km (peak)** je Wohn- oder Gewerbeeinheit.

3. Hinweise für Kapitalanleger

Gesetzgebung

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

Ausgewählte Änderungen

Freigestellte Kapitalerträge

Freistellungsbescheinigung

- Verlängerung der Geltungsdauer der Freistellungsbescheinigungen bei der Kapitalertragsteuer und beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen von 3 auf 5 Jahre (§ 50c Abs. 2 Satz 4 EStG)

Mitteilungspflicht

- Wegfall der Mitteilungspflicht von bestimmten freigestellten Kapitalerträgen

Anwendung für Kalenderjahre ab dem **01.01.2025**

Abgeltungsteuer

Zeitnahe Beantragung der Verlustbescheinigung (§ 43a Abs. 3 Sätze 4 und 5 EStG)

Überblick

Grundsatz:

- Noch nicht ausgeglichene Verluste sind auf das nächste Kalenderjahr vorzutragen (§ 43a Abs. 3 Satz 3 EStG).
- Gewinne und Verluste werden nur zwischen Konten und Depots des Steuerpflichtigen bei derselben Bank und ggf. bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag zwischen Ehegatten verrechnet.

Begrenzung: Die Verlustbescheinigung kann nicht rückwirkend beantragt werden und ist nicht widerruflich.

Bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres kann eine **Verlustbescheinigung beantragt werden** zur Verrechnung von Verlusten und Gewinnen bei verschiedenen Banken (im Rahmen der Einkommensteuer-veranlagung)

Nachteil: Bei Beantragung der Verlustbescheinigung entfällt bei dieser Bank der Verlustübertrag in das folgende Jahr.

Vorteil: Durch die Verlustbescheinigung können bei einer Bank nicht voll nutzbare Aktienverluste mit Aktiengewinnen bei anderen Banken in der Jahressteuererklärung verrechnet werden.

4. Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Lohnsteuer

Gesetzgebung

Jahressteuergesetz 2024

Wesentliche Maßnahmen

Ausgewählte Änderungen in der Lohnsteuer

Ausübung lohnsteuerlicher Pauschalierungswahlrechte

- Ausübung aller Wahlrechte wird gem. § 40 Abs. 4 EStG durch Übermittlung einer Lohnsteuer-Anmeldung erfolgen; kann aber auch noch im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung erfolgen durch einfache Erklärung spätestens bis zur Bestandskraft der aufgrund der Lohnsteuer-Außenprüfung erlassenen Bescheide; gilt in allen offenen Fällen.

Ausländische Einkünfte ohne Lohnsteuereinbehalt

- Kein Lohnsteuer-Jahresausgleich gem. § 42b EStG bei Bezug von ausländischen Einkünften, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde; bereits rückwirkende Anwendung ab 01.01.2024.

Antragstellung für Lohnsteuerfreibetrag

- Beginn der Antragsfrist wird gem. § 39a Abs. 2 EStG auf den 01.11. des Vorjahres verschoben (bisher: 01.10. des Vorjahres);
- gilt erstmals für das **Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren 2026**.

Wichtiger Hinweis

- Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sind die ursprünglich geplanten Regelungen für ein sog. „Mobilitätsbudget“ aus dem Gesetz gestrichen und nicht umgesetzt worden.

Weitere gesetzliche Neuregelungen

Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

Einkommensteuer

- Freistellung des Existenzminimums durch Anhebung des **Grundfreibetrags** um EUR 180 **auf EUR 11.784** für das Jahr 2024
- Anhebung des **Kinderfreibetrags** von EUR 3.192 **auf EUR 3.306** (je Elternteil) für das Jahr 2024

! Berücksichtigung bereits bei der Lohn-, Gehalts- bzw. Bezügeabrechnung für **Dezember 2024**

Steuerfortentwicklungsgesetz

Lohnsteuer

- Vorgesehen ist eine Abschaffung der Steuerklassen III und V.
- Diese sollen dann bis zum 01.01.2030 in das sog. Faktorverfahren integriert werden.

Inflationsausgleichsprämie

Allgemeine Hinweise

§ 3 Nr. 11c EStG

- Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern eine freiwillige Prämie bis zu einem Gesamtbetrag von **max. EUR 3.000 je Person lohnsteuer – und sozialversicherungsfrei** in Form von Barlohn und / oder Sachbezügen gewähren.

Zeitlicher Anwendungsbereich

- Regelung trat einen Tag nach Verkündigung des Gesetzes in Kraft.

Auszahlungszeitraum: 26.10.2022 **bis 31.12.2024**

Voraussetzung

- Prämie wird "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" gewährt; **keine Gehaltsumwandlung**.
- Zum Ausgleich der gestiegenen Verbraucherpreise kann die Prämie **allen Arbeitnehmern in einem aktiven Dienstverhältnis** (also z.B. nicht Betriebsrentnern) unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gewährt werden; durch das Stichtagsprinzip kann die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie Mitarbeitern in einem vorrübergehend ruhenden Arbeitsverhältnis versagt werden

Auszahlung

- Auszahlung erfolgt über die **Gehaltsabrechnung**.
- Prämie kann innerhalb des Begünstigungszeitraum **auch** in **Teilzahlungen** erfolgen.
- Als Inflationsausgleich (Zusammenhang mit allg. Preissteigerungen festhalten)
- **Zu beachten: Inflationsausgleichsprämie ist pfändbar.**

Kein Ausweis in der Lohnsteuer-bescheinigung

FAQ

- Ausführliche Erläuterungen und Praxishinweise finden Sie in den FAQ zur Inflationsausgleichsprämie auf der Internetseite des BMF: **www.bundesfinanzministerium.de**

Wachstumschancengesetz

Wesentliche Maßnahmen (1/2)

Ausgewählte Änderungen

Elektromobilität
§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 Nr. 3 EStG

	Ansatz BLP	Anschaffung	BLP	Emissionen	Reichweite
Elektrofahrzeuge	25 %	ab 2019	< = EUR 60.000	Keine Vorgaben	
		ab 2024	**< = EUR 70.000***		
Hybridfahrzeuge und Elektrofahrzeuge, die BLP-Grenze überschreiten	50 %	ab 2019		max. 50 g CO2/km	> = 40 km
		ab 2022			> = 60 km
		ab 2025			**> = 80 km**
Verbrenner und Übrige	100 %	unabhängig von weiteren Voraussetzungen			

Gilt für Anschaffungen **nach dem 31.12.2023** (§ 52 Abs. 12 Satz 5 EStG)

* Geplante Anhebung auf **EUR 95.000** für reine Elektrofahrzeuge, die nach dem 30.06.2024 angeschafft wurden, ist bisher noch nicht im Steuerfortentwicklungsgesetz aufgenommen worden.

Wachstumschancengesetz

Wesentliche Maßnahmen (2/2)

Ausgewählte Änderungen

Versorgungsfreibetrag § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG

- **Bisher:** Abschmelzen des Versorgungsfreibetrags schrittweise um 0,8 Prozentpunkte bzw. um EUR 60 sowie Reduzierung des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag um EUR 18 jeweils jährlich
- **Bereits seit 2023** ist das jährliche Abschmelzen des Versorgungsfreibetrags auf **0,4 Prozentpunkte bzw. EUR 30** und die Reduzierung des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag auf **EUR 9** begrenzt.
- **Ab 2024:** Berücksichtigung der sich daraus ergebenden neuen Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren (ohne Antrag; im Rahmen der Gehaltsabrechnung)

Fünftelregelung § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG

- Anwendung der Fünftelregelung ist im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens **nicht** mehr möglich.
- Verlagerung in die Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers
- Gilt für Zahlungen, die **ab 2025** fällig und geleistet werden.

Gruppenunfall-versicherung § 40b Abs. 3 EStG

- **Bisher:** Pauschale Versteuerung mit 20 % von Beiträgen für die Gruppenunfallversicherung, sofern die durchschnittliche Beitragsleistung (ohne Versicherungssteuer) EUR 100 pro Arbeitnehmer im Kalenderjahr nicht übersteigt.
- **Ab 2024:** Aufhebung der Betragsgrenze von EUR 100; pauschale Versteuerung mit 20 % von Beiträgen für (bereits bestehende und neue abgeschlossene) Gruppenunfallversicherungen ist **unabhängig von der Höhe** der Beiträge möglich.

Aus der Finanzverwaltung

Vermögensbeteiligung

BMF, Schreiben v. 01.06.2024 – IV C 5 – S 2347/24/10001 :001

Gesetzliche Neuregelung

Freibetrag (§ 3 Nr. 39 EStG)

- Bisher: EUR 1.440 jährlich; **ab 2024: EUR 2.000**
- Aus Steuerfreiheit folgt SV-Freiheit (bei Gewährung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn)

Voraussetzungen

- **Freiwillige** Leistung des Arbeitgebers
- Muss **allen Mitarbeitern** offenstehen, die ein Jahr oder länger ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Arbeitgeber stehen (auch geringfügig Beschäftigte, Teilzeitkräfte, Auszubildende und weiterbeschäftigte Rentner).
- Gewährung in Form von Sachbezügen; Entgeltumwandlung steuerlich möglich

Steueraufschub (§ 19a EStG) ab 2024

- **Haftungsübernahme** durch Arbeitgeber vermeidet sofortige Versteuerung (unwiderrufliche Erklärung des Arbeitgebers; Kennzahl 21 der Lohnsteuer-Anmeldung)
- Zwingende Versteuerung erst bei Verkauf

Übertragung Beteiligung → **15 Jahre** → **Lohnsteuer**

oder Arbeitgeberwechsel

oder Veräußerung

! **JStG 2024:** Ausweitung der begünstigten aufgeschobenen Versteuerung auf konzernverbundene Unternehmen **(„Konzernklausel“)**

Aufteilung von Arbeitslohn nach dem DBA

BMF, Schreiben v. 08.10.2024 – IV C 5 – S 2367/23/10001 :001

Gesetzliche Neuregelung

Präzisierung der allgemeinen Grundsätze zur Zuordnung und Aufteilung von Arbeitslohn gem. BMF Schreiben vom 12.12.2023 "Steuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den DBA“ im Lohnsteuerverfahren

Zweistufige Aufteilung – 1) Zuweisung direkt zuordenbarer Vergütungen 2) verbleibender Arbeitslohn nach dem Verhältnis der Arbeitstage aufzuteilen

Nur geringfügige Anpassungen in Bezug auf unterjährige Methodenwahl und Aufrollungserfordernis zum Jahresende. Wesentliche Änderung sind Hinweise zur Besteuerung nach der „Tagestabelle“.

Ersatz und Überarbeitung des BMF Schreibens vom 14.03.2017

Anzuwenden auf laufende Lohnzahlungen für Lohnzahlungszeiträume, die **nach dem 31.12.2024** enden, sowie sonstige Bezüge die nach dem 31.12.2024 zufließen
→ somit keine "Rückwirkung" auf noch offene Fälle

Aus Vereinfachungsgründen keine Beanstandung, wenn Regelung R 39b.5 Abs. 2 S. 4 LStR bis zur Gültigkeit des Schreibens nicht abgewendet wird
→ **keine** Notwendigkeit der Anwendung der **"Tagestabelle" für 2024**

Aufteilung von Arbeitslohn nach dem DBA

BMF, Schreiben v. 08.10.2024 – IV C 5 – S 2367/23/10001 :001

Wahlrecht einer Aufteilungsmethode für monatliche Gehaltsabrechnung

a) Aufteilung entsprechend der voraussichtlichen tatsächlichen Arbeitstage im Beschäftigungszeitraum des Kalenderjahres
b) Aufteilung entsprechend der voraussichtlichen tatsächlichen Arbeitstage des einzelnen Kalendermonats
c) Aufteilung entsprechend pauschal angesetzter Arbeitstage (pauschal 20 pro Monat) im Beschäftigungszeitraum des Kalenderjahres
d) Aufteilung entsprechend pauschal angesetzter Arbeitstage (pauschal 20 pro Monat) im einzelnen Kalendermonat
e) Aufteilung entsprechend vereinbarter Arbeitstage im einzelnen Kalendermonat

→ Die gewählte Methode ist für den Arbeitnehmer das ganze Jahr beizubehalten, kein Wechsel zwischen den Methoden im laufenden Jahr
→ Aber: Anpassungserfordernis für zukünftige Abrechnungsmonate bei Änderung der Verhältnisse

Überprüfung am Jahresende (bzw. Ende der Beschäftigung im Jahr)

Zum Jahresende: Überprüfung der bisherigen Aufteilung auf Basis der tatsächlichen Arbeitstage im Kalenderjahr
Änderungen durch Korrekturabrechnungen der jeweiligen Kalendermonate
Keine Korrektur in einem Einmalbetrag zulässig

Verkürzter Lohnzahlungszeitraum – **Tagestabelle**
Anwendung des Aufteilungsverhältnisses nach Arbeitstagen auf 30 Steuertage, Bruchteile **können** abgerundet werden
Alternativ: Anzahl der Anwesenheitstage (Arbeitstage und Nicht-Arbeitstage) in Deutschland als Steuertage berücksichtigen
Aufrollungserfordernis am Jahresende auch für die Steuertage

Home-Office im Ausland

Aktuelle Regelung (1/2)

OECD-Musterabkommen

Arbeit im Home-Office

- In Ermangelung einer Sonderregelung kommt wieder die allgemeine Zuweisungsregelung zum Tragen.
- Arbeiten im ausländischen Home-Office (Ansässigkeitsstaat) sind dort steuerpflichtig – auch einzelne Arbeitstage
- Steuerbefreiung im Tätigkeitsstaat (Inland) auf Antrag möglich

Sonderregelungen für die Besteuerung

- Konsultationsvereinbarung mit Luxemburg:
  - bisher: 19 Home-Office Tage im Jahr ohne Auswirkung auf Besteuerungsrecht im Tätigkeitsstaat
  - **neu**: Anhebung auf **34 Home-Office Tage** im Jahr
    (BMF, Schreiben v. 15.01.2024 IV B 3 – S 1301-LUX/23/10001 :001)
- DBA mit Grenzgängerregelung (z.B. FR, CH, AUT):
  - Arbeitstage im Home-Office gelten als nicht schädlich für das Rückkehrerfordernis;
  - es bleibt beim Besteuerungsrecht für den Ansässigkeitsstaat.

Sonderregelung in der Sozialversicherung

- Multilaterale Rahmenvereinbarung für Telearbeit innerhalb Europas (EU/EWR)

Home-Office im Ausland

Aktuelle Regelung (2/2)

Neufassung des Anwendungserlass zur Abgabenordnung

Homeoffice-Betriebsstätte aus deutscher Sicht

- Durch das Arbeiten im Homeoffice liegt regelmäßig keine Betriebsstätte des Arbeitgebers i.S.d. § 12 AO vor.
- Tatbestandvoraussetzung der Verfügungsmacht über die privaten Räume des Personals liegt nicht vor. Dies gilt auch wenn
  - Kosten für Räumlichkeiten sowie Ausstattung vom Arbeitgeber getragen werden.
  - Zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ein Mietvertrag über die Räumlichkeiten, in denen das Homeoffice eingerichtet ist, geschlossen wird, der dem Unternehmen jedoch kein Recht zur anderweitigen Nutzung einräumt.
  - Dem Mitarbeiter kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird.

Geschäftsleiter-Betriebsstätte aus deutscher Sicht

- Verfügungsmacht kann durch „Leitungsfunktion“ zu bejahen sein.
- Auch davon abhängig, ob Arbeitnehmer als ständiger Vertreter i.S. § 13 AO gilt.

Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension

BMF, Schreiben v. 30.08.2024 – IV C 2 – S 2742/22/10003: 009

Gesetzliche Neuregelung

Bisherige Auffassung der Finanzverwaltung

- In der Auszahlungsphase der Pension führt die parallele Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension zu einer verdeckten Gewinnausschüttung, soweit das Aktivgehalt nicht auf die Pensionsleistung angerechnet wird.

BMF v. 30.08.2024

- Wird nach dem Eintritt des Versorgungsfalles neben der Versorgungsleistung bei voller Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer für diese Tätigkeit lediglich ein **reduziertes Gehalt** gezahlt, liegt regelmäßig **keine** gesellschaftliche Veranlassung vor, soweit die Gehaltszahlung die Differenz zwischen der Versorgungszahlung und den letzten Aktivbezügen nicht überschreitet → es liegt **keine verdeckte Gewinnausschüttung** mehr vor
- Teilzeittätigkeit weiterhin nicht mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Geschäftsführers vereinbar.

Das Schreiben ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Ermittlung der steuerlichen Identifikationsnummer des Arbeitnehmers

BMF, Schreiben v. 23.01.2024, IV C 5 - S 2295/21/10001:001

Grundsatz

- Seit Veranlagungszeitraum 2023 ist für die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer zwingend notwendig.

Grundsatz

Falls dem Arbeitgeber bis zur Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2023 die steuerliche Identifikationsnummer für den Arbeitnehmer nicht vorliegt, gilt folgendes:

- Der Arbeitgeber kann eine formlose schriftliche Anfrage beim zuständigen Finanzamt stellen, wenn
  - er die Lohnsteuerbescheinigung 2022 elektronisch übermittelt hat und versichert, dass das Dienstverhältnis nach Ablauf des Jahres 2022 fortbestanden und der Arbeitnehmer trotz Aufforderung seine **Identifikationsnummer bisher pflichtwidrig nicht mitgeteilt** hat oder
  - die Identifikationsnummer erstmals zuzuteilen ist.
- Die Anfrage muss folgende Informationen des Arbeitnehmers enthalten:
  - Name
  - Geburtsdatum
  - Anschrift
- Eine Bevollmächtigung oder Zustimmung des Arbeitnehmers bedarf es bei der Anfrage nicht.
- Legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Identifikationsnummer schuldhaft nicht vor und ist eine Anfrage nicht möglich, hat der Arbeitgeber Steuerklasse VI anzuwenden. Sofern der Arbeitnehmer die fehlende Mitteilung der Identifikationsnummer nicht zu vertreten hat oder der Arbeitgeber aufgrund von technischen Schwierigkeiten diese nicht abrufen kann, kann die voraussichtliche Steuerklasse längstens für 3 Kalendermonate angesetzt werden.
- **Häufige Problemfälle**: Arbeitnehmer, Betriebsrentner und Versorgungsempfänger, die im Ausland ansässig sind; Zahlungen an Sterbegeldempfänger

Elektronische Lohnsteuer-Anmeldung für 2025

BMF, Schreiben v. 29.08.2024 – IV C 5 – S 2533/19/10026 :005

Formularvordruck

- Das Muster entspricht weitgehend der elektronischen Lohnsteuer-Anmeldung für 2024.

Elektronisches Formular

- **Abweichend vom Papierformular können im elektronischen Formular folgende Angaben eingetragen werden:**
  - Die **Kennziffer 23** im elektronischen Formular ist ein Freitextfeld und nicht lediglich eine Kennziffer, die mit einer „1“ befüllbar ist, wie im Papiervordruck. In diesem Freitextfeld müssen Hinweise an das Finanzamt übermittelt werden, wenn Sachverhalte abweichend von der Auffassung der Finanzverwaltung, z.B. von den Lohnsteuerrichtlinien, behandelt werden.
  - Seit 2024 ist in den elektronischen Formularen die **Kennziffer 21** eingeführt. Mit der Angabe einer „1“ in dieser Kennziffer erklärt der Arbeitgeber unwiderruflich für die Lohnsteuer, die durch die Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 19a EStG entsteht und die erst zu einem späteren Zeitpunkt versteuert werden sollen, die Haftung zu übernehmen (§ 19a Abs. 4 EStG).

Hinweis:
Gemäß § 41a Abs. 1 Nr. 1 EStG ist die Lohnsteuer getrennt nach den Kalenderjahren zu erfassen, in denen der Arbeitslohn bezogen wurde.
In den elektronischen Anmeldungen sind - programmabhängig - unter Umständen Eintragungen für Vor- oder Folgejahre möglich.
Dabei müssen die Beträge für Vor- und Folgejahre jeweils dem entsprechenden Kalenderjahr zugeordnet werden.

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung für 2024

BMF, Schreiben v. 08.09.2023, IV C 5 - S 2533/19/10030 :005

Hinweise

- Es entspricht weitgehend der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2023. Die Vorgaben im BMF-Schreiben vom 09.09.2019 für 2020 gelten daher weiterhin. Abweichend gilt für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung ab 2024 Folgendes:
    - Es ist **ausschließlich** die **Identifikationsnummer** zu verwenden, die eTIN ist nicht mehr zulässig.
    - **Sozialversicherungsbeiträge** auf einen nicht besteuerten Vorteil nach § 19a EStG sind unter Nummer 22-27 zu bescheinigen, da sie als Sonderausgaben abziehbar sind.
    - Angaben über das vom Arbeitgeber ausgezahlte **Kindergeld** in Nummer 33 sind nicht mehr zulässig.
- **Elektronische Übermittlung der Bescheinigung bis zum 28. Februar 2025** an das zuständige Arbeitgeberfinanzamt
- Datenübermittlung **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung** über die amtlich bestimmte Schnittstelle.
- **Hinweis:** Das Muster 2024 enthält noch - wie bisher - die Zeile 10 zur Bescheinigung von nach der Fünftelregelung begünstigt versteuerten Vergütungen für mehrere Tätigkeit bzw. Entschädigungen (Abfindungen).
  Im Wachstumschancengesetz ist die Abschaffung der Fünftelregelung im Lohnsteuerabzug vorgesehen; deren Anwendung soll ab 2024 ausschließlich im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung erfolgen.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2024

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

Korrektur/Stornierung

Datum:

Identifikationsnummer:

Personalnummer:

Geburtsdatum:

Transferticket:

Dem Lohnsteuerabzug wurden im letzten Lohnzahlungszeitraum zugrunde gelegt:

Steuerklasse/Faktor

Zahl der Kinderfreibeträge

Steuerfreier Jahresbetrag

Jahreshinzurechnungsbetrag

Kirchensteuermerkmale

Anschrift und Steuernummer des Arbeitgebers:

1. Bescheinigungszeitraum		vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		Anzahl „U"	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)			
		EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.			
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.			
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.			
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.			
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge			
9. Ermäßigt besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre			
10. Ermäßigt besteuerter Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßigt besteuerte Entschädigungen			
11. Einbehaltene Lohnsteuer von 9. und 10.			
12. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 9. und 10.			
13. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 9. und 10.			
14. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 9. und 10. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
15. (Saison-)Kurzarbeitergeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstausfallentschädigung (Infektionsschutzgesetz), Aufstockungsbetrag und Altersteilzeitzuschlag			
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)		
	b) Auslandstätigkeitserlass		
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen, die auf die Entfernungspauschale anzurechnen sind			
18. Pauschal mit 15 % besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
19. Steuerpflichtige Entschädigungen und Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, die nicht ermäßigt besteuert wurden - in 3. enthalten			
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit			
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung			
22. Arbeitgeber-anteil/-zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung		
	b) an berufsständische Versorgungs-einrichtungen		
23. Arbeitnehmer-anteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung		
	b) an berufsständische Versorgungs-einrichtungen		
24. Steuerfreie Arbeitgeber-zuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung		
	b) zur privaten Krankenversicherung		
	c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung		
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung			
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung			
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung			
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflicht-versicherung oder Mindestvorsorgepauschale			
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.			
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8. und/oder 9.			
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden			
32. Sterbegeld; Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nach-zahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten			
33. unbesetzt			—
34. Freibetrag DBA Türkei			
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)			

8.23

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung für 2025

BMF, Schreiben v. 05.09.2024, IV C 5 – S 2378/19/1002 :002

Hinweise

- Es entspricht weitgehend der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2024. Die Vorgaben im BMF-Schreiben vom 09.09.2019 für 2020 gelten daher weiterhin. Abweichend gilt für die elektronische Lohnsteuerbescheinigung ab 2025 Folgendes:
    - Es ist **ausschließlich** die **Identifikationsnummer** zu verwenden, die eTIN ist nicht mehr zulässig.
    - **Sozialversicherungsbeiträge** auf einen nicht besteuerten Vorteil nach § 19a EStG sind unter Nummer 22-27 zu bescheinigen, da sie als Sonderausgaben abziehbar sind.
    - Angaben über das vom Arbeitgeber ausgezahlte **Kindergeld** in Nummer 33 sind nicht mehr zulässig.
- **Elektronische Übermittlung der Bescheinigung bis zum 28. Februar 2026** an das zuständige Arbeitgeberfinanzamt
- Datenübermittlung **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung** über die amtlich bestimmte Schnittstelle.
- **Hinweis:**
  Folgewirkungen des Wegfalls der Fünftelregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren
    - Unter Nr. 9 sind die Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre zu bescheinigen
    - Unter Nr. 10 sind der Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre und Entschädigungen (z. B. Abfindungen) zu bescheinigen
    - Nr. 11-14 und Nr. 19 bleiben unbesetzt

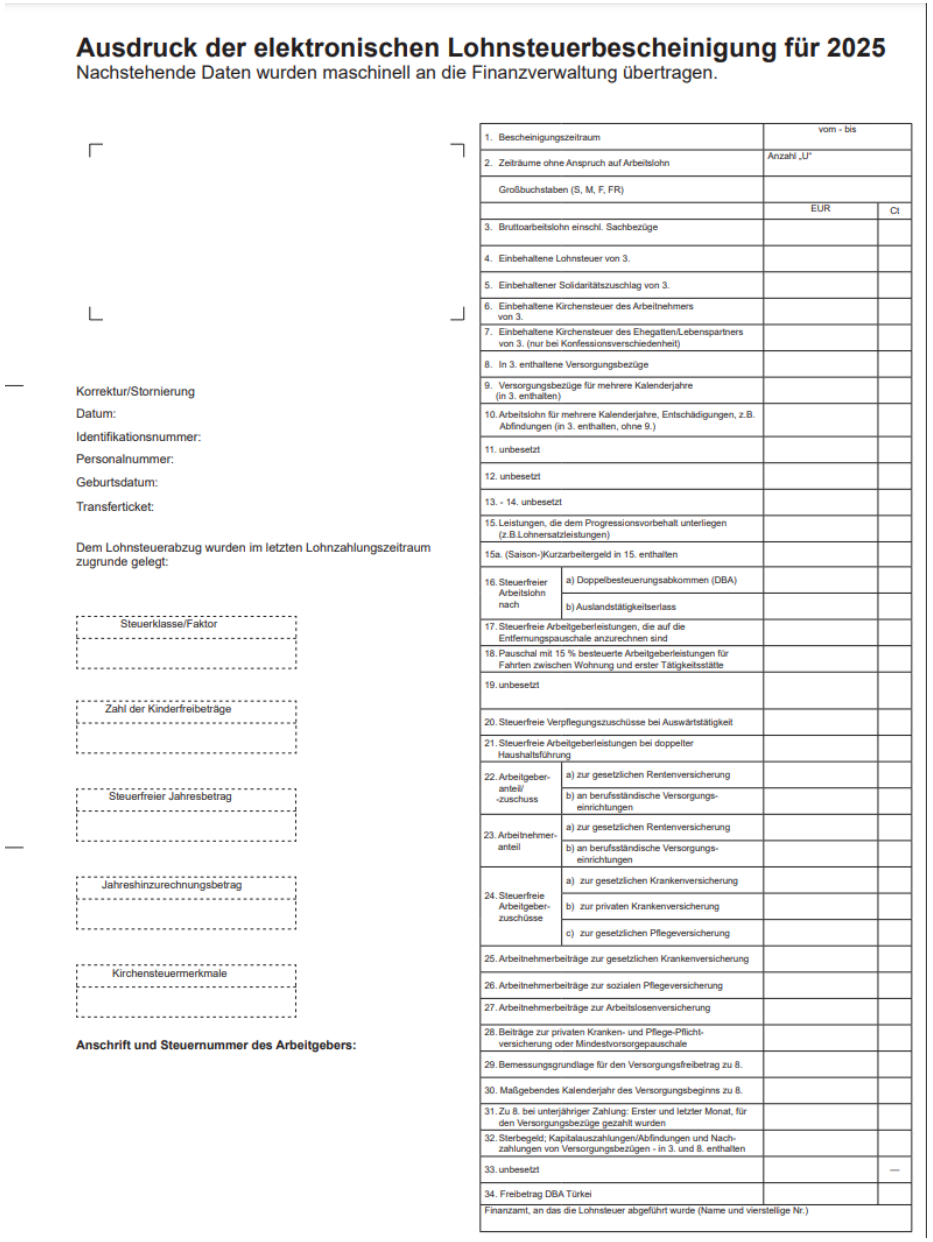

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2025

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

Korrektur/Stornierung

Datum:

Identifikationsnummer:

Personalnummer:

Geburtsdatum:

Transferticket:

Dem Lohnsteuerabzug wurden im letzten Lohnzahlungszeitraum zugrunde gelegt:

Steuerklasse/Faktor

Zahl der Kinderfreibeträge

Steuerfreier Jahresbetrag

Jahreshinzurechnungsbetrag

Kirchensteuermerkmale

Anschrift und Steuernummer des Arbeitgebers:

1. Bescheinigungszeitraum		vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn		Anzahl „U"	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)			
		EUR	Ct
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge			
4. Einbehaltene Lohnsteuer von 3.			
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.			
6. Einbehaltene Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.			
7. Einbehaltene Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartners von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)			
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge			
9. Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre (in 3. enthalten)			
10. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Entschädigungen, z.B. Abfindungen (in 3. enthalten, ohne 9.)			
11. unbesetzt			
12. unbesetzt			
13. - 14. unbesetzt			
15. Leistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen (z.B.Lohnersatzleistungen)			
15a. (Saison-)Kurzarbeitergeld in 15. enthalten			
16. Steuerfreier Arbeitslohn nach	a) Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)		
	b) Auslandstätigkeitserlass		
17. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen, die auf die Entfernungspauschale anzurechnen sind			
18. Pauschal mit 15 % besteuerte Arbeitgeberleistungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte			
19. unbesetzt			
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit			
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung			
22. Arbeitgeber-anteil/-zuschuss	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung		
	b) an berufsständische Versorgungs-einrichtungen		
23. Arbeitnehmer-anteil	a) zur gesetzlichen Rentenversicherung		
	b) an berufsständische Versorgungs-einrichtungen		
24. Steuerfreie Arbeitgeber-zuschüsse	a) zur gesetzlichen Krankenversicherung		
	b) zur privaten Krankenversicherung		
	c) zur gesetzlichen Pflegeversicherung		
25. Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung			
26. Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Pflegeversicherung			
27. Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung			
28. Beiträge zur privaten Kranken- und Pflege-Pflicht-versicherung oder Mindestvorsorgepauschale			
29. Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag zu 8.			
30. Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns zu 8.			
31. Zu 8. bei unterjähriger Zahlung: Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden			
32. Sterbegeld, Kapitalauszahlungen/Abfindungen und Nach-zahlungen von Versorgungsbezügen - in 3. und 8. enthalten			
33. unbesetzt			—
34. Freibetrag DBA Türkei			
Finanzamt, an das die Lohnsteuer abgeführt wurde (Name und vierstellige Nr.)			

Rechtsprechung

„Get together“ nur von Führungskräften als Betriebsveranstaltung

BFH, Urteil v. 27.03.2024 – VI R 5/22

Sachverhalt

Im Jahr 2015 veranstalte der Vorstand der Klägerin in den eigenen Räumlichkeiten eine **Weihnachtsfeier**, zu der nur die Mitglieder des Vorstands eingeladen waren. Darüber hinaus wurden Weihnachtsfeiern für Mitarbeiter der Gesellschaften der Klägerin am Standort B und benachbarten Standorten ausgerichtet, die zum sog. oberen Führungskreis bzw. Konzernführungskreis gehörten.

Im Rahmen der **Lohnsteuer-Außenprüfung** wurden die Vorstandsweihnachtsfeier und die Weihnachtsfeiern für die Führungskräfte als steuerpflichtiger Arbeitslohn nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG behandelt und die Versteuerung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG mit einem gesondert berechneten **(Netto-) Pauschsteuersatz** vorgenommen. Nach Auffassung des Finanzamts handelte es sich um Mitarbeitergruppen, die ein bestimmtes Karrierelevel erreicht hatten, aber weder um einen eigenständigen Betriebsteil noch um eine organisatorische Einheit. Die Klägerin begehrte hingegen den Ansatz des Pauschsteuersatzes von 25 % gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG.

BFH, Urteil v. 27.03.2024 – VI R 5/22

Der **BFH** hat mit Urteil vom 27.03.2024 (Vorinstanz FG Köln, Urteil v. 27.01.2022 – 6 K 2175/20) **entscheiden**, dass eine **Pauschalierung** nach § 40 Abs. 2 EStG mit einem Steuersatz von 25 % (zzgl. SolZ und pauschaler KiSt) auch dann **zulässig** ist, wenn die **Veranstaltung** nicht allen Betriebsangehörigen offensteht, sondern **für einen ausgewählten Teilnehmerkreis** (im Urteilsfall: Vorstands- bzw. Führungskräfte-Weihnachtsfeier) durchgeführt wird.

Nach der Legaldefinition in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 1 EStG kann eine Betriebsveranstaltung auch dann vorliegen, wenn sie **nicht*** allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. **Für** die Gewährung des **Freibetrags von EUR 110** muss gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a Satz 3 EStG die **Teilnahme** an der Betriebsveranstaltung hingegen **allen Angehörigen** des Betriebs bzw. Teilbetriebs **offenstehen**.

Praxishinweis:

- Durch die Entscheidung des BFH wird der Anwendungsbereich der Pauschalierung mit dem Steuersatz von 25 % erheblich erweitert.
- Das Urteil ist bis jetzt noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht.
- Eine sog. „Nichtanwendungs-Gesetzgebung“ durch das JStG 2024 ist nicht erfolgt.
- Die Anwendung durch die Finanzverwaltung bleibt abzuwarten.

Kein Arbeitslohn bei betrieblich veranlasster Feier anlässlich einer Verabschiedung

FG Niedersachsen, Urteil v. 23.04.2024 – 8 K 66/22

Sachverhalt

Die Klägerin veranstaltete einen **Empfang** in den Geschäftsräumen ihrer Unternehmenszentrale anlässlich das Vorstandwechsels. Unter den geladenen Gästen befanden sich frühere und jetzige Vorstandmitglieder der Klägerin, ausgewählte Mitarbeitende sowie der Verwaltungsrat und Angehörige des öffentlichen Lebens etc. Auch waren Familienangehörige des in den Ruhestand gehenden Vorstandsvorsitzenden geladen.

Der Lohnsteueraußenprüfer kam zu der Auffassung, dass es sich bei dem Empfang **nicht** um eine **Betriebsveranstaltung** handle, da nicht alle Arbeitnehmenden der Klägerin eingeladen wurden. Die Aufwendungen des Empfangs seien somit dem in Ruhestand gehenden Vorstandsvorsitzenden als Arbeitslohn zuzurechnen und nachzuversteuern, da die Freigrenze von EUR 110 überschritten war.

FG Niedersachsen, Urteil v. 23.04.2024 – 8 K 66/22, Revision beim BFH anhängig, Az: VI R 18/24

Bei den entstandenen Aufwendungen handelt es sich nicht um Arbeitslohn des in den Ruhestand gehenden Vorstandsvorsitzenden, soweit sie nicht auf ihn oder seine eingeladenen Familienangehörigen fallen.

Die Zuwendung von Arbeitslohn ist nur dann anzunehmen, wenn der Arbeitnehmer für das zur Verfügung stellen seiner individuellen Arbeitskraft eine **objektive Bereicherung** erfährt. Eine objektive Bereicherung des Arbeitnehmers ist jedoch dann nicht gegeben, wenn die Bewirtung der Gäste anlässlich eines Festes des Arbeitgebers erfolgt. Ob ein Empfang, den ein Arbeitgeber anlässlich eines besonderen Ereignisses eines Mitarbeitenden ausrichtet, als Fest des Arbeitgebers oder als das des Arbeitnehmenden erscheint, ist unter Berücksichtigung aller **Umstände des Einzelfalls** zu entscheiden. Findet der Empfang in den Räumen des Arbeitgebers statt, spricht dies dafür, dass es sich um ein Fest des Arbeitgebers handelt.

Die Reaktion des BFH bleibt abzuwarten: **vergleichbare Fälle offen halten!**

Zufluss nicht ausgezahlter Tantiemen beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer

BFH, Urteil v. 05.06.2024 – VI R 20/22

Sachverhalt

Der Kläger ist alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer der GmbH. Nach dem Gesellschaftsvertrag erhält er zusätzlich zu seinem monatlichen Bruttogehalt eine Tantieme in Höhe von 20 % des Jahresgewinns, die einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses zu zahlen war. In den Streitjahren wurden die Tantiemen allerdings weder dem Gesellschafter-Geschäftsführer ausgezahlt, noch hatte die GmbH in den Jahresabschlüssen entsprechende Passivposten gebildet.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass die nicht ausgezahlten Tantiemen als Arbeitslohn zu versteuern sind.

BFH, Urteil v. 05.06.2024 – VI R 20/22

Die Tantiemen sind dem Gesellschafter-Geschäftsführer nicht zugeflossen und stellen somit **keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn** i.S.d. § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG dar.

Tantiemeforderungen des Gesellschafter-Geschäftsführers, die in den festgestellten Jahresabschlüssen **nicht ausgewiesen** sind, fließen dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer nicht zu, auch wenn eine dahingehende **Verbindlichkeit** nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung in den (festgestellten) Jahresabschlüssen **hätte gebildet werden müssen** (entgegen Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 12.05.2014).

Bei Verzicht auf bereits entstandene Tantiemeansprüche liegt eine **verdeckte Einlage** in die GmbH vor.

Praxishinweis: Gilt für alle noch offenen Fälle.

Übersichten

Amtliche Sachbezugswerte 2025

Art des Sachbezugs (monatlich)	EUR	Jugendliche / Azubis EUR
Freie Unterkunft	**282,00**	**239,70**
Wohnung	grundsätzlich ortsübliche (Brutto-) Miete	

Art des Sachbezugs	EUR
Verpflegung (monatlich) - Vollverpflegung - Frühstück - Mittag- und Abendessen	 **333,00** **69,00** **132,00** (jeweils)
Verpflegung (täglich) - Vollverpflegung - Frühstück - Mittag- und Abendessen	 **11,10** **2,30** **4,40** (jeweils)

Pauschbeträge für Umzugskosten

Art des Sachbezugs (monatlich)	EUR
Umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind bei Beendigung des Umzugs (§ 9 Abs. 2 BUKG) **seit 1. März 2024**	**1.286**
Pauschbeträge für sonstige Umzugsauslagen nach Beendigung des Umzugs für Berechtigte (§ 10 Abs. Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BUKG) **seit 1. März 2024**	**964**
für jede andere Person (Ehepartner, Lebenspartner sowie ledige Kinder, Stief- u. Pflegekinder (§ 10 Abs. 1 Satz Nr. 2 BUKG) **seit 1. März 2024**	**643**
Pauschbeträge für Berechtigte, die vor Umzug keine eigene Wohnung hatten (§ 10 Abs. 2 BUKG) **seit 1. März 2024**	**193**

Sozialversicherung

Nationales

Sozialversicherungswerte 2025

Übersicht (1/2)

Beitragssätze	bundeseinheitlich
Krankenversicherung*	14,60 %
Rentenversicherung	18,60 %
Arbeitslosenversicherung	2,60 %
Pflegeversicherung**	3,60 %
• Zuschlag für Kinderlose über 23 Jahren	0,60 %
• Abschlag bei 2-5 Kindern unter 25 Jahren je Kind	0,25 %

*Zusätzlich können die gesetzlichen Krankenkassen einkommensabhängige Zusatzbeiträge erheben; der durchschnittliche Zusatzbeitrag ab 2025 beträgt 2,5 % (bisher: 1,7 %); seit 2019 wird der **Zusatzbeitrag** auch **wieder hälftig vom Arbeitgeber getragen**.

** Der Arbeitgeber-Anteil beträgt immer 1,8 %; die Zuschläge bzw. Abschläge betreffen nur den Arbeitnehmer-Anteil

gesetzliche Pflichtversicherungsgrenze	bundeseinheitlich
Krankenversicherung	
Jahr	EUR 73.800,00

Sozialversicherungswerte 2025

Übersicht (2/2)

Beitragsbemessungsgrenzen	bundeseinheitlich
Kranken- und Pflegeversicherung	
- Jahr	EUR 66.150,00
- Monat	EUR 5.512,50
- Kalendertag	EUR 183,75

Beitragsbemessungsgrenzen	Erstmals einheitlich alte Bundesländer einschl. West-Berlin und neue Bundesländer einschl. Ost-Berlin	
Renten- und Arbeitslosenversicherung		
- Jahr	EUR 96.600,00	EUR 96.600,00
- Monat	EUR 8.050,00	EUR 8.050,00
- Kalendertag	EUR 268,33	EUR 268,33

Ab dem **01.01.2025** steigt der Mindestlohn von EUR 12,41 auf **EUR 12,82** brutto je Zeitstunde sowie die Geringfügigkeitsgrenze von EUR 538 auf **EUR 556**.

Internationales

Grenzüberschreitende „Remote Work“ Tätigkeit

Drei unterschiedliche Szenarien aus Sicht der Sozialversicherung

Unterschiedliche Szenarien der Sozialversicherung

1

„Ad hoc Remote Work“
- Zeitlich befristete einmalige „Remote Work“ Tätigkeit
- „Ein paar Tage dem Urlaub anschließen.“

2

Regelmäßige „Remote Work“
- Regelmäßige „Remote Work“ Tätigkeit für einen längeren Zeitraum
- „Nicht jeden Tag über die Grenze nach Deutschland fahren müssen.“

3

Dauerhafte „Remote Work“
- Unbegrenzte und permanente "Remote Work" Tätigkeit
- „Bei der Familie leben können und trotzdem für den Arbeitgeber tätig sein.“

Grenzüberschreitende „Remote Work“ Tätigkeit

Regelmäßige „Remote Work Tätigkeit“

Regelmäßige „Remote Work Tätigkeit“

Welche Regelungen sind im EU-Recht zu beachten?

- Tätigkeitstaatsprinzip
- Ein Sozialversicherungssystem
- Gleichbehandlung

Welche Aspekte müssen geprüft und dokumentiert werden?

- In welchem Land ist der Wohnsitz („Mittelpunkt der Lebensinteressen“)?
- Wie ist der geplante Umfang der Tätigkeit im Ausland?

WICHTIG:

- **Informationsaustausch** zwischen den Behörden

dokumentieren | **prüfen** | **beantragen**

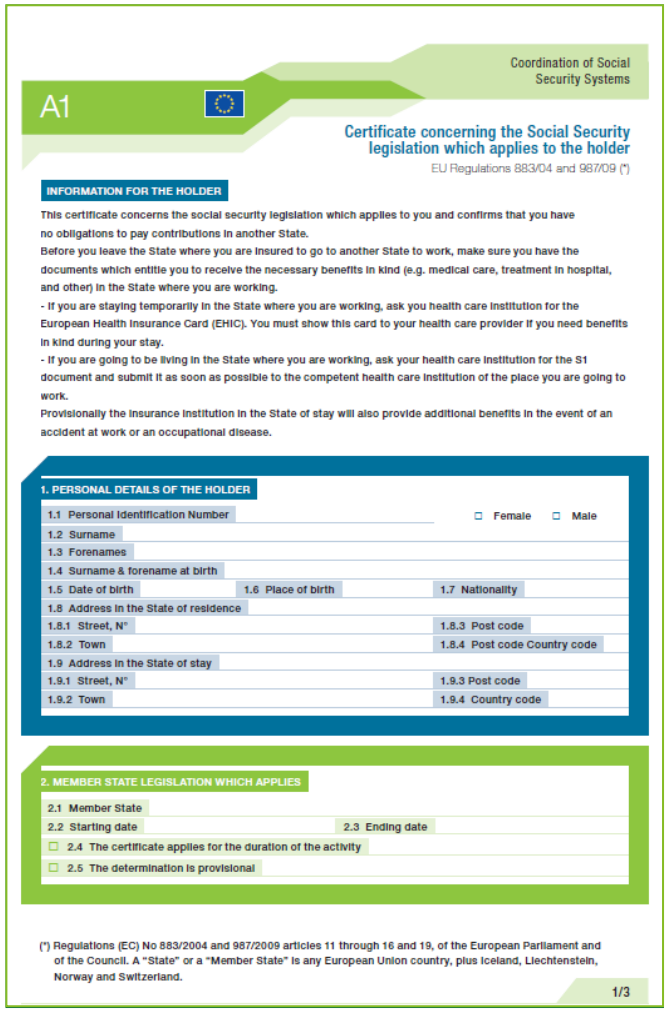

A1

Coordination of Social Security Systems

Certificate concerning the Social Security legislation which applies to the holder

EU Regulations 883/04 and 987/09 (*)

INFORMATION FOR THE HOLDER

This certificate concerns the social security legislation which applies to you and confirms that you have no obligations to pay contributions in another State.

Before you leave the State where you are insured to go to another State to work, make sure you have the documents which entitle you to receive the necessary benefits in kind (e.g. medical care, treatment in hospital, and other) in the State where you are working.

- If you are staying temporarily in the State where you are working, ask you health care institution for the European Health Insurance Card (EHIC). You must show this card to your health care provider if you need benefits in kind during your stay.
- If you are going to be living in the State where you are working, ask your health care institution for the S1 document and submit it as soon as possible to the competent health care institution of the place you are going to work.

Provisionally the insurance institution in the State of stay will also provide additional benefits in the event of an accident at work or an occupational disease.

1. PERSONAL DETAILS OF THE HOLDER

1.1 Personal identification Number ☐ Female ☐ Male
1.2 Surname
1.3 Forenames
1.4 Surname & forename at birth
1.5 Date of birth | 1.6 Place of birth | 1.7 Nationality
1.8 Address in the State of residence
1.8.1 Street, N° | 1.8.3 Post code
1.8.2 Town | 1.8.4 Post code Country code
1.9 Address in the State of stay
1.9.1 Street, N° | 1.9.3 Post code
1.9.2 Town | 1.9.4 Country code

2. MEMBER STATE LEGISLATION WHICH APPLIES

2.1 Member State
2.2 Starting date | 2.3 Ending date
☐ 2.4 The certificate applies for the duration of the activity
☐ 2.5 The determination is provisional

(*) Regulations (EC) No 883/2004 and 987/2009 articles 11 through 16 and 19, of the European Parliament and of the Council. A "State" or a "Member State" is any European Union country, plus Iceland, Liechtenstein, Norway and Switzerland.

1/3

Grenzüberschreitende „Remote Work“ Tätigkeit

„Multistate Worker Regelung“ – „Dauer A1 Bescheinigung“

„Multistate Worker Regelung“

Regelmäßige (gewöhnliche) Tätigkeit	• **Mindestens 5 %** der Beschäftigung in einem Mitgliedstaat
Bestimmung des anwendbaren Rechts	• Ausübung **keines wesentlichen Teils (weniger als 25 %)** der Beschäftigung im Wohnsitzstaat: Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der **Arbeitgeber seinen Sitz** hat gelten • Ausübung eines **wesentlichen Teils (mehr als 25 %)** der Beschäftigung im Wohnsitzstaat: Rechtsvorschriften des **Wohnsitzstaats** gelten

! Die „Dauer A1 Bescheinigung“ ist im Wohnsitzstaat zu beantragen.

5. Veranstaltungshinweise

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Hinweise auf weitere Veranstaltungen:

Steuern und Recht im Überblick

Termine:

09. Dezember 2024
Thema: Unternehmensbesteuerung im 4. Quartal 2023

Der Webcast findet von ca. 12:30–13:30 Uhr statt.

Weitere Informationen zu den bislang stattgefundenen Quartalswebcasts auf der Veranstaltungsseite.

Lohnsteuer und Sozialversicherung 2025

Termine:

28. Januar 2025
Thema: Lohnsteuer I

29. Januar 2025
Thema: Lohnsteuer II

30. Januar 2025
Thema: Sozialversicherung

Die Webcasts finden jeweils von 09:30–11:00 Uhr statt.

Weitere Informationen auf der Veranstaltungsseite.

6. Anhang

Checkliste zum Jahreswechsel

Checkliste zum Jahreswechsel

Für die Vorbereitung des Jahresabschlusses

- ✓ Maßnahmen zur Jahresabschlussvorbereitung (Dokumentation für Wertberichtigungen, Teilwerte, Rückstellungen; Einkünfteverlagerungen zwischen 2024/2025 durch Einflussnahme auf Gewinnrealisierungszeitpunkte).
- ✓ Vorziehen bzw. Zurückstellen von Ausgaben und Einnahmen bei Überschussrechnern
- ✓ Maßnahmen zur Vermeidung des Schuldzinsenabzugsverbots gem. § 4 Abs. 4a EStG für 2024 und spätere Jahre (z.B. Einlagen, Gewinnverlagerungen, Umfinanzierungen)
- ✓ Dispositionen zur Vermeidung oder Minimierung der Zinsschranke gem. § 4h EStG
- ✓ Maßnahmen zur Vermeidung der Sonderbetriebsausgabenabzug bei Vorgängen mit Auslandsbeziehung nach § 4i EStG
- ✓ Aufschub von Investitionen in das Jahr 2025 wegen der im Steuerfortentwicklungsgesetz geplanten verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten: Erhöhung Sammelposten auf EUR 5.000 (bisher: EUR 1.000); Erhöhung GWG-Grenze auf EUR 800 (bisher: EUR 250); geplante Streichung des Ausschließlichkeitserfordernisses zwischen Sammelposten und GWG-Regelung → Methoden sollen künftig ineinander übergehen können
- ✓ Disposition nach geplanter Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2024 und vor dem 01.12.2029 angeschafft oder hergestellt werden durch das Steuerfortentwicklungsgesetz. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf künftig nach § 7 Abs. 2 Satz 2 EStG-E höchstens das 2,5-fache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 % nicht übersteigen.
- ✓ Dispositionen für die Vergangenheit und Zukunft nach Wegfall des gesetzlichen Abzinsungsgebots für Verbindlichkeiten nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG
- ✓ Rücklagen für Ersatzbeschaffung müssen nach R 6.6 Abs. 4 EStR 2012 gewinnerhöhend aufgelöst werden, wenn keine rechtzeitige Ersatzbeschaffung erfolgt.
- ✓ Sicherung der steuerlich ordnungsgemäßen Kassenführung unter Berücksichtigung der Rechtsfortentwicklungen und Installierung der erforderlichen Technischen Sicherungseinrichtungen für elektronische Kassensystem (TSE)

Checkliste zum Jahreswechsel

Für Immobilienbesitzer

- ✓ Überprüfung der vereinbarten Miete im Vergleich mit der ortsüblichen Miete (50 % bzw. 66 %) zur Sicherung des Werbungskostenabzugs
- ✓ Maßnahmen zum Nachweis der fortbestehenden Einkunftserzielungsabsicht bei leerstehenden Immobilien
- ✓ Optimierung des Schuldzinsenabzugs bei Vermietungseinkünften (Umschuldung)
- ✓ Aufschub von anschaffungsnahen Gebäudeinstandsetzungen zur Wahrung der Dreijahres -/ 15%-Grenze (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG)

Checkliste zum Jahreswechsel

Für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

- ✓ Neuordnung der Kostenumlagen bei international tätigen Unternehmensgruppen
- ✓ Vorbereitungen für geplante Unternehmensumstrukturierungen und Gesellschafteraufnahmen unter Beachtung der neueren Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis
- ✓ Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften, z.B. durch Organschaft mit Ergebnisabführungsvertrag, Verzicht auf künftige Leistungs- und Nutzungsvergütungen, Zuführung gewinnbringender Aktivitäten, Umstrukturierungen, verlustrealisierende Anteilsveräußerung oder Auflösung
- ✓ Anpassung von Ergebnisabführungsverträgen, die keinen Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 302 AktG enthalten
- ✓ Disposition wegen drohender Verlustvernichtung nach § 8c KStG unter Berücksichtigung von § 8d KStG
- ✓ Anpassung und Optimierung von Vergütungsregelungen für Geschäftsbeziehungen zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern (Tätigkeitsvergütungen, Nutzungsvergütungen, Kredite).
- ✓ Dispositionen im Hinblick auf das Werbungskostenabzugsverbot gem. § 20 Abs. 9 EStG durch Gesellschafter von Kapitalgesellschaften, deren Anteile zum steuerlichen Privatvermögen gehören und bei denen Fremdfinanzierungsentgelte anfallen (Option zum Teileinkünfteverfahren gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG, Umfinanzierung oder Einlage der Anteile in ein steuerliches Betriebsvermögen).
- ✓ Überprüfung der Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften im Hinblick auf Fortentwicklung von Rechtsprechung und Verwaltungspraxis
- ✓ Rangrücktrittserklärungen für Verbindlichkeiten vor dem Bilanzstichtag zur Vermeidung einer Überschuldung bzw. deren Überprüfung im Hinblick auf das Passivierungsverbot nach § 5 Abs. 2a EStG

Checkliste zum Jahreswechsel

Für private Kapitalanleger

- ✓ Verjährungshemmende Änderungsanträge nach § 164 Abs. 2 AO zur Geltendmachung von in der Vergangenheit entstandenen Verlusten durch wertlos gewordene Aktien, Wertpapiere oder Forderungen
- ✓ Bei Verlusten aus Wertpapierveräußerungen, die bei der jeweils auszahlenden Stelle in diesem Jahr nicht zum Ausgleich gelangen: Antrag auf Bescheinigung der Verluste, welcher der auszahlenden Stelle bis zum 15.12.2024 vorliegen muss, um den Verlustausgleich mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen des Jahres 2024 mit anderen Banken, etc. zu ermöglichen.
- ✓ Maßnahmen zur Ausschöpfung des Sparer-Pauschbetrages (ggf. Verteilung auf verschiedene Kreditinstitute)
- ✓ Prüfung der kleinen Veranlagungsoption nach Maßgabe des besonderen Steuersatzes gem. § 32d Abs. 4 EStG
- ✓ Umfinanzierung von fremdfinanzierten Wertpapieranlagen im Hinblick auf das Werbungskostenabzugsverbot nach § 20 Abs. 9 EStG

Checkliste zum Jahreswechsel

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

- ✓ Prüfung von Steuerpauschalierungen z.B. nach § 37b EStG für das Jahr 2024 und ggfs. rechtzeitige Anmeldung der Pauschalsteuer bis zum 29.02.2025
- ✓ Evtl. Zahlung der nach § 3 Nr. 11c EStG steuerfreien „Inflationsausgleichsprämie“ oder eines Teilbetrags an Arbeitnehmer (beachte: Höchstbetrag insgesamt EUR 3.000)
- ✓ Prüfung der Möglichkeiten zur Ausschöpfung der erweiterten Steuerbefreiung und Lohnsteuerpauschalierung für Job-Tickets und öffentliche Verkehrsmittel
- ✓ Nutzungsmöglichkeiten für erweiterte steuerliche Privilegierung der Elektromobilität prüfen
- ✓ Prüfung der Höchstgrenze für steuerfreie bzw. - begünstigte Zuwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen der Betrieblichen Altersversorgung
  z.B. Leistungen des Arbeitgebers an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen gem. § 3 Nr. 56 und Nr. 63 EStG
- ✓ Möglichkeiten der Ausschöpfung der Jahreshöchstbeträge von EUR 600 für nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfreie betriebliche Gesundheitsförderung prüfen
- ✓ Überprüfung der Versteuerung der privaten Dienstwagennutzung:
  - ggfs. Berücksichtigung von Nutzungsentgelten des Arbeitnehmers
  - Prüfung der Methode für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (0,03 % oder 0,002 % - Regel einheitlich für das gesamte Kalenderjahr)
- ✓ Steuerliche Würdigung der in 2024 eventuell durchgeführten Betriebsveranstaltungen, ggf. noch Dispositionen für noch anstehende Weihnachtsfeier; Anmeldung der Pauschalsteuer spätestens bis zum 29.02.2025 zur Sicherung der Sozialversicherungsfreiheit.
- ✓ Überprüfung von Sachbezügen im Hinblick auf die erhöhte monatliche Freigrenze von EUR 50 sowie auf die verschärften Anforderungen für die Gewährung von Gutscheinen
- ✓ Reaktion auf die Erhöhung des Mindestlohns und der Mini-Jobgrenze
- ✓ Reaktion auf die Veränderung der Beitragsbemessungs- bzw. Pflichtversicherungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung
- ✓ In Privathaushalten:
  Nutzung der Steuerabzugsbeträge für Mini-Jobs, haushaltsnahe Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen (Beachtung der Höchstgrenzen nach § 35a EStG)
- ✓ Arbeitnehmer: Antrag auf Lohnsteuerfreibetrag für 2025 und 2026

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.